

# VORWORT

Liebe Veranstalter von Partys, Tanzveranstaltungen und Abifeten,

der Kreis Neuwied als einer der drei zuständigen Behörden für den gesetzlichen Jugendschutz möchte mit dieser vorliegenden „Partycheckliste“ einmal andere Wege beschreiten. Wir möchten damit unsere Unterstützung anbieten, insbesondere den vielen jungen Leuten, die so genannte „Abifeten“ organisieren und mit solchen Veranstaltungen auch jede Menge Verantwortung übernehmen.

Die „Partycheckliste“ ist als Handreichung für die Praxis gedacht, um die Organisation und den Ablauf der Veranstaltungen zu erleichtern. Zum einen sind die vielfältigen Vorschriften aufgelistet, die es zu beachten gibt, zum anderen aber sind auch rein praktische Tipps dabei.

Wir hoffen, allen Veranstaltern damit etwas zu helfen bei der Umsetzung des Jugendschutzes und wünschen viel Spaß bei allen Festen!

*Heinz-Jürgen Scheid*

Dr. Heinz-Jürgen Scheid  
(1. Kreisbeigeordneter)



Vorschriften und Tipps für Organisation und Ablauf von Veranstaltungen



## IMPRESSUM

Kreisjugendamt Neuwied mit Unterstützung von:  
Ordnungsamt Asbach  
Schulleiternbeirat des Wiedtal-Gymnasiums Neustadt  
Franziska Kuchhäuser  
Karoline Stich  
Nina Stein

**Kontakt:**  
Kreisjugendamt Neuwied  
Volker Frohneberg  
Tel.: 02631-803330

**Satz und Gestaltung:**  
Print + Web Mediendesign, Petra Weißenfels, Neustadt/Wied  
Tel.: 02683-2272

**Druck:**  
Bert + Jörg Rahm Drucktechnik, Asbach  
Tel.: 02683-4593

Januar 2007 print+web mediendesign, Neustadt/Wied - RAHM Drucktechnik, Asbach



## VOR DER PARTY



### Organisatorisches

- Budget festlegen (evtl. Sponsoren suchen)
- Termin und evtl. Motto der Party festlegen
- Räumlichkeiten mieten oder Festgelände bei Open-Air-Veranstaltungen
- Getränkeauswahl treffen und bestellen (kreative, alkoholfreie Mixgetränke als Alternative zu Alkohol anbieten)
- Organisationsteam bestimmen
- DJ oder Band buchen
- Firma für Ton- und Lichttechnik buchen (Preise vergleichen)
- Zeit und Einsatzplan für die Party festlegen
- Dekoration entsprechend dem Motto planen (Brandsicherheit beachten)
- Bons, Kasse, Stempel besorgen
- Utensilien für den Thekendienst (Flaschenöffner, Handtücher etc.)
- Bestellte Getränke oder sonstige Waren abholen
- Dekoration anbringen (Bitte Brandschutz beachten, keine schnell entzündlichen Gegenstände.)
- Schilder an der Garderobe und WC anbringen
- Müllbehälter aufstellen
- Für die Durchführung von Abifeten empfiehlt der Schulleiterbeirat zwei Elternteile in die Planung und Organisation mit einzubeziehen

### Pflichten für den Veranstalter

- Genehmigungen einholen:
  1. für das Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Sondernutzungserlaubnis durch das Ordnungsamt erforderlich (nicht überall - regional unterschiedlich und beim zuständigen Ordnungsamt zu erfragen)
  2. bei Ausschank von Alkohol Gestaltung nach § 12 beim zuständigen Ordnungsamt einholen - Auflagen erfragen (mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung)
- Mietvertrag mit dem Hallenvermieter abschließen
- Personen bestimmen, die als Veranstalter bei Ordnungsamt und der Polizei benannt werden und Ansprechpartner sind (Veranstalter müssen volljährig sein und sind bei Verstößen verantwortlich.)
- Professionelle Security buchen (Preise vergleichen) Aufgaben genau festlegen (z.B. Einlasskontrolle, Einbehaltung der Ausweise pp.); Kopien der Bewachungserlaubnis und der Gewerbeanmeldung geben lassen, oder Erwachsene ansprechen, die bereit sind, am Partyabend für Sicherheit am Einlass und während der Veranstaltung zu sorgen

# PARTY

## CHECKLISTE



- Veranstaltungsort besichtigen und mit dem zuständigen Hausmeister Besonderheiten der Party oder des Ortes besprechen
- Mit dem DRK oder Malteser Hilfsdienst Kontakt aufnehmen, die während der Party anwesend sind
- Vorhandensein eines Feuerlöschers prüfen
- Erreichbarkeit von Hausmeister oder Verantwortlichem für den Veranstaltungsort prüfen (Telefonnummer für den Notfall geben lassen)
- Versicherung für die Veranstaltung abschließen
- Aushänge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes besorgen (z.B. beim Jugendamt oder Ordnungsamt) und im Partybereich gut lesbar und sichtbar aufhängen (Einlass, Getränkeausgabe, Bonverkauf)

## WÄHREND DER PARTY

### Organisatorisches

- Genügend Licht oder Taschenlampen im Bereich der Einlasskontrollen
- Außenanlagen kontrollieren nach Scherben und Müll
- Darauf achten, dass der Einsatzplan eingehalten wird
- Nummern von Taxiunternehmen bereithalten für Gäste, die nicht mehr selbst fahren können und nicht wissen, wie sie nach Hause kommen
- Nicht zu viel Geld in der Kasse lassen - Einnahmen zwischendurch wegbringen

### Pflichten für den Veranstalter

- Einlass- und Ausweiskontrollen müssen nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden, d.h. laut § 5 JuschG dürfen nur Jugendliche ab 16 Jahren die Party besuchen, Minderjährige, d.h. 16- und 17-jährige Jugendliche müssen die Party bis Mitternacht verlassen haben (eine Möglichkeit der Kontrolle sind verschiedenfarbige Stempel oder noch besser: die Einbehaltung der Ausweise von Minderjährigen am Einlass, die bei Verlassen der Party wieder ausgehändigt werden - Minderjährige, die ihre Ausweise nicht bis Mitternacht abgeholt haben, können so namentlich festgestellt und ausgerufen werden mit dem Hinweis, die Party zu verlassen)

- Laut JuschG dürfen sich Jugendliche unter 16 Jahren nicht ohne Begleitung eines Erziehungsbeauftragten auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Dieser Erziehungsbeauftragte muss laut Gesetz nicht schriftlich diese Erziehungsbeauftragung durch die Eltern nachweisen, aber die mündliche Darlegung muss frei von Widersprüchen sein. Im Zweifelsfall ist der zu beaufsichtigende Minderjährige so zu behandeln, als sei er ohne Begleitung oder man vergewissert sich durch ein Telefonat mit den betreffenden Eltern, ob die Angaben stimmen und eine tatsächliche Erziehungsbeauftragung besteht. Als Veranstalter übt man das Hausrecht aus und muss die Begleitung durch einen Erziehungsbeauftragten nicht anerkennen. Er kann darauf bestehen, dass gewisse Einlasskriterien bestehen, so z.B. dass generell der Einlass erst ab 16 Jahren erlaubt ist, denn das Bußgeld bekommt bei einem Verstoß der Veranstalter, nicht der Jugendliche, da das Jugendschutzgesetz sich an Veranstalter und Erwachsene richtet (Veranstalter hat nach § 2 JuschG Prüfungspflicht)
- Branntweinhalte Getränke dürfen nach § 9 JuschG erst an ab 18-jährige verkauft oder abgegeben werden. Die Alkoholausgabe sollte möglichst von volljährigen Schülern übernommen werden
- Vor Mitternacht eine Durchsage machen, dass alle unter 18 Jahren die Veranstaltung um Mitternacht verlassen müssen (wenn die Ausweise der Minderjährigen eingesammelt wurden, können dann die Besitzer der noch abzuholenden Ausweise ausgerufen werden)
- Keine Ausgabe von alkoholischen Getränken an augenscheinlich Betrunkene
- Toiletten kontrollieren nach unerlaubtem Drogen- oder Alkoholkonsum
- Bei Tätlichkeiten die zuständige Polizeidienststelle anrufen und um Hilfe bitten

